

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach Bonn e. V.“, hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein führte bis Mai 1967 den Namen „Rheinisch-Westfälischer Verein der Freunde des kirchlichen Bekenntnisses“.

Er hat die Aufgaben des bisherigen Vereins „Martin-Butzer-Haus e.V.“ und der unselbständigen „Betty-Günther-Stiftung“ übernommen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, Studierenden evangelischen Bekenntnisses, die Möglichkeit zum gemeinsamem Wohnen und Studieren, zum Kennenlernen von Kirche und Diakonie zu bieten und sich so für Aufgaben in Kirche und Gesellschaft vorzubereiten.
- (2) Diesem Zweck dient vornehmlich die Unterhaltung des Evangelisch-Theologischen Studienhauses Adolf Clarenbach in Bonn.
- (3) Studierende der Evangelischen Theologie und der Evangelischen Religionslehre werden bevorzugt aufgenommen.
- (4) Der Verein wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie alle Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die übrigen Mitarbeitenden einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in der Diakonie

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (2) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.
- (6) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein insbesondere durch finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen.

§ 5

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der bis zum 30.6. des laufenden Jahres zu entrichten ist.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand.
- (2) Mitglieder, die im Studienhaus wohnen oder ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Studienhaus haben, sind während des Miet- bzw. Beschäftigungsverhältnisses nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und haben kein aktives und passives Wahlrecht zum Vereinsvorstand.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht zum Vereinsvorstand.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. der Beschluss des Haushaltsplans und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. die Wahl der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen
 - e. die Entlastung des Vorstands

- f. der Beschluss über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - g. der Beschluss über die Aufnahme von Krediten und über die maximale Höhe von durch Vorstandsbeschluss aufzunehmenden Krediten.
 - h. der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. alle Änderungen der Satzung sowie Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
 - (7) Den Vorsitz hat der oder die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
 - (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - (10) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn dies in der schriftlich versandten Einladung angekündigt wurde.
 - (11) Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (12) Ebenfalls mit beratender Stimme können die Mitglieder des von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses gewählten Seniorats sowie zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerschaft teilnehmen.
 - (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
 - (14) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Zuordnung zur evangelischen Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin (zugleich Stellv. Vorsitzende/r) und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.
- (2) Der bzw. die vom Vorstand gewählte Ephorus ist ebenfalls Mitglied des Vorstands.
- (3) Die unter (1) genannten drei Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch geheime Wahl.

Wählbar sind ausschließlich Mitglieder der Evangelischen Kirche.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen in allen Angelegenheiten. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Willenserklärung zweier Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Er wählt den bzw. die Ephorus des Studienhauses aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und beruft einen evangelischen Theologen bzw. eine evangelische Theologin als Studieninspektor bzw. Studieninspektorin.
- (7) Der Vorstand kann bis zu drei Persönlichkeiten aus dem kirchlichen Leben und dem Universitätsbereich kooptieren.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem bzw. der Ephorus zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ephorus, Studieninspektor/in und Seniorat

- (1) Der bzw. die Ephorus und der Studieninspektor bzw. die Studieninspektorin und das von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Studienhauses gewählte Seniorat regeln im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands des Vereins alle internen Angelegenheiten des Hauses.
- (2) Überschreitungen der im Haushaltsplan beschlossenen Ausgabepositionen sowie Änderungen der Miethöhe bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters des Vereins oder des Vereinsvorstands.
- (3) Der bzw. die Ephorus und der Studieninspektor bzw. die Studieninspektorin wirken darauf hin, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses sich im Hause engagieren, die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im Hause selbst regeln und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen. Sie sollen alle Angelegenheiten, die durch die Bewohnerschaft selbst geregelt werden können, dieser zur Regelung überlassen.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Eine Prüfung des Jahresabschlusses ist zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Kassenprüfer.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.



Dr. R. Witschke
Vorsitzender



N. Herzner
Schriftführer



Ulrich Hamacher
Schatzmeister